

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00064 vom 24. Februar 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00064 du 24 février 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00064 del 24 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Januar 2018 auf Fr. 1'5 69.-- fest (bestehend aus eidgenössischen Ergänzungsleistungen von Fr. 659.-- und der Prämienpauschale für die Krankenversicherung von Fr. 910.-- ; Urk. 6/306 ; vgl. auch Urk.

E. 1.1

Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) entspricht die jährliche Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art.

E. 1.2

Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG).

Laut Art. 9 Abs. 5 lit. a ELG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) haben Ehegatten, die weder rentenberechtigt sind noch einen Anspruch auf Auszahlung der Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründen, bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Sie müssen sich für Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfe wenden (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich 2009, S. 127). Als getrennt lebend gelten Ehegatten unter anderem dann, wenn eine tatsächliche Trennung mindestens ein Jahr ohne Unterbruch gedauert hat (Art. 1 Abs. 4 lit. c ELV).

Nicht als getrennt lebend gelten Ehepaare, bei denen sich einer oder beide in einem Heim aufhalten. Hier wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet (Art. 9 Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 1a-1c ELV; vgl. auch Carigiet/Koch, a.a.O. S. 128).

E. 1.3

Die in Art. 17

Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gesetzlich geregelte Revision einer rechtskräftig zugesprochenen Dauerleistung bei nachträglicher erheblicher Änderung des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts wird im Bereich der Ergänzungsleistungen durch

Art. 25 ELV konkretisiert (vgl. Carigiet/Koch, a.a.O., S. 92). Gemäss Art. 25 Abs.

1 lit . a ELV ist die jährliche Ergänzungsleistung bei jeder Veränderung der der Be rechnung zugrundeliegenden Personengemeinschaft zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Bei Veränderung der Personengemeinschaft ohne Einfluss auf die Rente ist die jährliche Ergänzungsleistung auf den Beginn des der Verän de rung folgenden Monats zu verfügen (Art. 25 Abs. 2 lit . a ELV). 2.

2.1

Die SVA hielt in dem die Verfügungen vom 28. März 2018 bestätigenden Ein spracheentscheid vom 24. Mai 2018 fest, die Zusatzleistungen würden bei zu sam men lebenden Ehegatten ermittelt , indem die anrechenbaren Einnahmen und aner kannten Ausgaben beider Ehegatten zusammengerechnet würden. Seit Aug ust 2016 lebe der Ehemann in A.____ bei einem Kollegen, während die Beschwer de führerin ab dann zunächst in Y.____ gelebt habe und mittlerweile in Z.____ wohne. Aufgrund der räumlichen Trennung hätten die Zusatzleistungen in dem Sinne angepasst werden müssen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Ehe manns bei der Berechnung der Leistungen nicht mehr berücksichtigt worden seien . Der Ehemann erhalte keine IV- Rente, weshalb ihm kein eigener Anspruch auf Zusatzleistungen zustehe (Urk. 2 S. 1 und 3 ; vgl. auch Urk. 5). 2.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend , ab Oktober 2013 hätten sie und ihr Ehe mann gemeinsam in einem als Notwohnung dienenden Wohncontainer der Ge meinde Y.____ gelebt . Im August 2016 hätten sie diese Wohnung verlassen müssen. Während sie in einem möblierten Zimmer beim B.____ , wo ausschliesslich Frauen Obdach fänden, untergekommen sei, habe ihr Ehemann zunächst im Auto schlafen müssen und habe dann Unterkunft bei einem Freund in A.____ gefunden, wo er sich immer noch aufhalte. Sie lebe aktuell in einem Zimmer mit Dusche für Fr. 850.-- pro Monat, der Mietvertrag ende am 31. Juli 2018. Daraus werde ersichtlich, dass sie und ihr Ehemann getrennt lebten, weil sie keine gemeinsame Wohnung fänden und nur in Notunterkünften unter kämen. Entgegen der Auffassung der SVA liege kein Anwendungsfall «getrennter Ehegatten» im Sinne von Art. 1 ELV vor. Es gehe nicht an, bei faktischem Nicht-Zusammenleben aufgrund einer Notlage eine Trennung anzunehmen . Die vorlie gende Konstellation sei nicht anders zu handhaben wie bei Ehepaaren, von denen mindestens ein Ehegatte für längere Zeit in einem Spital oder Heim lebe. Die von der SVA vorgenommene Änderung von einer Ehepaarberechnung zur Berech nung für eine Einzelperson sei rechtswidrig und verstosse gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 der Europäis che n Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (Euro päische Menschenrechtskonvention, EMR K; Urk. 1 S. 3 ff.). 3.

3.1

Es ist unbestritten und erstellt , dass die Beschwerdeführerin seit August 2016 ge trennt von ihrem Mann lebt: Während der Gatte ab dann zunächst im Auto und danach bei einem Kollegen in der Stadt A.____ wohnte

(Urk. 1 S. 4, Urk. 6 /332, Urk. 6/339) , lebte die Beschwerdeführerin von August 2016 bis Ende Januar 2018 beim B.____

in A.____

und danach ab 1. Februar 2018 in einem möblierten Studio in Z.____

(Urk. 1 S. 4, Urk. 6/332, Urk. 6/334, Urk. 6/391; vgl. auch Urk. 6/394/1, Urk. 6/395).

Grund dafür, dass bei getrennt lebenden Ehegatten keine Zusammenrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, ist, dass die Eheleute nach der Trennung in der Regel nicht mehr im gleichen Haushalt leben.

Die Zusatzleistungen der Person hat allfällige familienrechtliche Unterhaltsansprüche des Ehegatten nicht mehr in natura, sondern durch Unterhaltszahlungen, also Geldleistungen, zu erbringen. Damit verändert sich die EL-Anspruchsberechtigung: An die Stelle der Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Ehegatten tritt die Berücksichtigung des Unterhaltsbeitrags gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. e ELG.

Dies gilt gleichermaßen für gerichtlich wie für bloss faktisch getrennte Ehegatten. Kommen faktisch getrennte Ehegatten wieder zusammen, wechselt die Unterhaltspflicht wieder zur Leistung in natura, sodass es korrekt ist, die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen wieder zusammen zu rechnen (vgl. Jöhl / Ursinger-Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, 3. Auflage, Basel 2016, S. 1738 f. Rz 42 f.).

Demnach ist es unerheblich, weshalb die Ehegatten getrennt leben; entscheidend ist einzig, dass durch die Trennung ihre Haushaltsgemeinschaft aufgelöst wurde. Nachdem die Beschwerdeführerin und ihr Mann im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit. c ELV während mehr als einem Jahr

in getrennten Haushalten gelebt hatten, lag eine Veränderung der Berechnung zugrundeliegenden Personengemeinschaft im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. a ELV vor, und die SVA durfte die Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin unter Ausserachtlassung der Einnahmen und Ausgaben des Ehemannes neu berechnen. 3.2

Die Lebenssituation der Beschwerdeführerin und ihres Mannes ist klar unter Art.

1 Abs. 4 lit. c ELV zu subsumieren.

Mangels eines Heimaufenthaltes eines der Ehegatten besteht entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kein Raum für die Anwendung der Sonderegelerung für Ehepaare, von denen mindestens ein Ehegatte für längere Zeit in einem Spital oder Heim lebt

(vgl.

Jöhl / Ursinger-Egger, a.a.O., S. 1740 Rz 44). 3.3

Aus dem Grundrecht auf Achtung des Familienlebens (Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV]) lässt sich kein Anspruch auf finanzielle Leistungen zugunsten von Familien und keine Garantie eines bestimmten Niveaus der Lebenshaltung ableiten (in BGE 142 V 457 [9C_282/2016] nicht publizierte E. 3.4.2 mit Hinweisen; BGE 138 I 225 E. 3.8). Ein staatlicher Eingriff seitens der SVA in das Familienleben liegt im hier zu beurteilenden Fall nicht vor, zumal die faktische Trennung des Ehepaars vor der mit dem angefochtenen Einspracheentscheid bestätigten Herabsetzung der Zusatzleistungen der Beschwerdeführerin erfolgt war. Der angefochtene Entscheid zwingt die Eheleute nicht dazu, getrennt zu leben. Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass der Ehemann von der Vermieterin der Beschwerdeführerin (spätestens seit Juli 2018) die Erlaubnis erhalten hat, mit der Beschwerdeführerin zusammen in der möblierten Wohnung in Z. ___ zu leben (Urk. 6/391; vgl. auch Urk. 6/394/1). 3.4

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die SVA

der Beschwerdeführerin bei den Ausgaben keinen Unterhaltsbeitrag an den Ehemann im Sinne von Art. 10 Abs.

3 lit. e ELG angerechnet hat (Urk. 6/345/1; vgl. auch Urk. 6/343), da Anhaltspunkte fehlen, dass eine

vertragliche oder gerichtliche Regelung

über einen betragslich konkretisierten Unterhaltsbeitrag zugunsten des Ehemannes besteht (vgl. vorstehend E. 1.1). 3.5

Aufgrund dieser Ausführungen ist der angefochtene Einspracheentscheid

unter den geltend gemachten Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Andere Einwände brachte die Beschwerdeführerin keine vor. Der Einspracheentscheid ist denn auch insgesamt nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Fehr Klemmt

E. 6

/ 304). Das dagegen eingeleitete

Einspracheverfahren (Urk. 6/308) konnte am 24. Mai 2018 abgeschlossen werden (Urk. 6/380), nachdem die Versicherte ihre Einsprache zurückgezogen hatte (Urk.

6/371).

E. 7

April 2018 erhobene Einsprache (Urk. 6/360) wies die SVA mit Einspracheentscheid vom 24. Mai 2018 ab (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Dominique Chopard, mit Eingabe vom 25. Juni 2018 Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, es seien ihr die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 3.

September 2018 beantragte die SVA die Abweisung der Beschwerde (Urk. 5), was der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

7) . Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 10

ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art.

E. 11

ELG) übersteigen. Als Ausgabe werden gemäss Art. 10 Abs. 3 lit . e ELG unter anderem geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge anerkannt, sofern eine richterlich, behördlich oder vertraglich festgesetzte und betraglich konkretisierte Unterhaltspflicht besteht (vgl. Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 10 ELG Rz

256 ff. mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.